



seit 1973

Förderverein e. V.

der **Musikschule** Jülich

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Musikschule“.
- (2) Sitz des Vereins ist Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der „Förderverein Musikschule“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Musikerziehung außerhalb der öffentlichen Pflichtschulen im Rahmen der Musikschule fördern. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Die Durchführung und Förderung von musikalischen Veranstaltungen aller Art,
- b) die Anschaffung von Instrumenten und Noten für die Musikschule,
- c) die Förderung bedürftiger, besonders begabter Schüler,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Förderung weiterer jugendpflegerischer Maßnahmen im Sinne des Landesjugendplanes für Schüler der Musikschule.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich Austrittserklärung oder Ausschluss, bei natürlichen Personen ferner durch den Tod, bei juristischen Personen ferner durch Auflösung.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beiträge, Spenden

- (1) Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen dieser Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Der Musikschulleiter ist an der Meinungsbildung des Vorstandes zu beteiligen und ist berechtigt, an dessen Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
- (4) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge diese Bestimmung mit aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand legt zur jährlichen Mitgliederversammlung einen schriftlich geprüften Kassenbericht vor.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein gewähltes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  2. die jährliche Entlastung des Vorstandes,
  3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  4. Satzungsänderungen,
  5. die Auflösung des Vereins,
  6. Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu beschließen. Abermalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ist die Satzung zu ändern, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## **§10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.